

dingungen sowie unter Ausnutzung aller Reserven die Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität in den ihm unterstellten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft; f) der R. trägt weiter die Verantwortung für die Verwirklichung der staatlichen Bildungs- und Kulturpolitik und der sozialistischen Jugendpolitik im Bezirk, für die Leitung und Planung der staatlichen Aufgaben auf den Gebieten Körperkultur und Sport, Hygiene, medizinische und soziale Betreuung sowie Sicherheit und Ordnung und Zivilverteidigung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der R. -> *Fachorgane*, legt ihre Aufgaben fest und kontrolliert ihre Tätigkeit. Entsprechend seiner gesetzlich festgelegten Verantwortung faßt der R. Beschlüsse, die für die unterstellten Räte, die Betriebe und Einrichtungen und die Bürger im Bezirk verbindlich sind. -> *örtliche Räte*

Rat des Kreises: ständig arbeitendes Organ des -> *Kreistages*, das von ihm für die Dauer der Legislaturperiode gewählt wird. Seine Mitglieder sollen Abgeordnete sein. Der R. ist dem Kreistag und dem -> *Rat des Bezirkes* verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der R. ist ein kollektiv arbeitendes Organ. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Rates, dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär und den Mitgliedern. Im Auftrage des Kreistages leitet der R. den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau im Kreis auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages und der übergeordneten Staatsorgane. Der R. ist auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und der Beschlüsse des Rates des Bezirkes für die Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des Fünfjahresplanes, des Jahresplanes und des Haushalts-

planes des Kreises verantwortlich. Er gewährleistet die rationelle Nutzung der vorhandenen territorialen Ressourcen und die Festlegung der Maßnahmen zur Entwicklung der unterstellten Bereiche sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Der R. organisiert durch seine Planungsaktivität in Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen und den Räten in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, daß die wichtigsten Aufgaben der Entwicklung der Städte und Gemeinden in den Fünfjahresplan des Kreises aufgenommen und beschlossen werden. Der R. sichert eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Staatsorganen im Kreis, mit den wirtschaftsleitenden Organen, den nichtunterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinat und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften und den Ausschüssen der Nationalen Front. Er fördert die Durchführung gemeinsamer Investitionen der örtlichen Räte, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Entsprechend seiner gesetzlich festgelegten Verantwortung faßt der R. Beschlüsse, die für die unterstellten Räte, die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie die Bürger im Kreis verbindlich sind. -> *örtliche Räte*

Rat des Stadtbezirks; ständig arbeitendes Organ der -> *Stadtbezirksversammlung*, das für die Dauer der Legislaturperiode von ihr gewählt wird. Er ist der Stadtbezirksversammlung und dem übergeordneten -> *Rat der Stadt* für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der R. ist ein kollektiv arbeitendes Organ, das vom Stadtbezirksbürgermeister geleitet wird. Er bereitet die Tagungen und Beschlüsse der Stadtbezirksversammlung vor, leitet die Arbeit seiner